

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg/Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. S. 360) und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M/V vom 01.06.1993 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.09.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 29.08.1996 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Punkte 1-3 erhalten folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Geräte

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“

| | Gültig ab | Gültig bis |
|---------------------------------------|------------|------------|
| | 01.01.2002 | 31.12.2001 |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 25,00 EUR | 50,00 DM |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 EUR | 30,00 DM |
| 2. an anderen Aufstellungsorten | | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 20,00 EUR | 40,00 DM |
| b) bei Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 EUR | 20,00 DM |

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

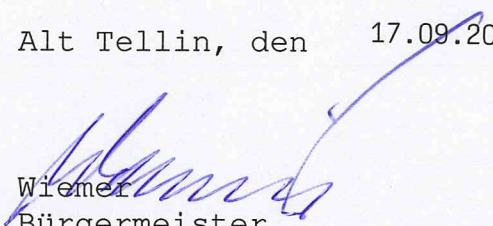
100,00 EUR

200,00 DM

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Alt Tellin, den 17.09.2001


Wiener
Bürgermeister